



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen Wasserwacht Bayern

(Stand: 10/2015) mit Änderungen 08/2019

- 1. Ziel und Zweck**
- 2. Lehrgänge zum DRSA Bronze, Silber, Gold**
 - 2.1 Lehrgang zum DRSA Bronze**
 - 2.2 Lehrgang zum DRSA Silber**
 - 2.3 Lehrgang zum DRSA Gold**
 - 2.4 Wiederholungsprüfungen**
- 3. Lehrkräfte, Lehrberechtigung und Lehrgruppen**
 - 3.1 Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst**
 - 3.2 Ausbilder Rettungsschwimmen**
 - 3.3 Instrukoren Rettungsschwimmen**
 - 3.4 Fortbildungen für Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und für Ausbilder Rettungsschwimmen**
 - 3.5 Gültigkeit von Lehrscheinen und Lehrberechtigung**
 - 3.6 Bezirksausbilder Rettungsschwimmen und Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen**
 - 3.7 Landesbeauftragter Rettungsschwimmen und Landeslehrgruppe Rettungsschwimmen**
- 4. Schlussbestimmungen**
 - 4.1 Anerkennung von Lehrscheinen des Öffentlichen Dienstes als Lehrscheine Rettungsschwimmen der Wasserwacht**
 - 4.2 Anerkennung von Lehrscheinen anderer DRK-Landesverbände und Organisationen**
 - 4.3 Muster für die Nummerierung von Urkunden**
 - 4.4 Muster für die Nummerierung von Lehrberechtigung**

Anlage – Allgemeiner Teil der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen (DPO S-R-T)

Die vorliegende APV tritt gemäß Beschluss der Landesleitung der Wasserwacht Bayern vom 18.10.2019 für die Wasserwacht-Bayern in Kraft und gilt bis zur Inkraftsetzung der neuen APV auf Bundesebene.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche grammatische Form verwendet (generisches Maskulinum). Gemeint sind stets beide natürlichen Geschlechter.



1. Ziel und Zweck

Die Ausbildung im Rettungsschwimmen und die Abnahme der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) sind Kernaufgaben der Wasserwacht (WW).

Profunde und fachlich hochwertige Ausbildung im Rettungsschwimmen dient sowohl der Prävention als auch dem Erwerb und Erhalt der Rettungsschwimmkenntnisse. Die Ausbildung erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Grundstandard, der durch die Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen (DPO S-R-T) vorgegeben ist.

Die Inhalte richten sich nach aktuellen Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Erkenntnissen der nationalen und internationalen Fachgesellschaften sowie nach Vorgaben des Bundes- und Landesverbandes.

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift gilt verbindlich für die Wasserwacht in Bayern.

Folgende Qualifikationen können in der Wasserwacht Bayern erworben werden:

- Rettungsschwimmer in der Wasserwacht Bayern
- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst in der Wasserwacht Bayern
- Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst
- Ausbilder Rettungsschwimmen in der Wasserwacht Bayern
- Instruktor Rettungsschwimmen in der Wasserwacht Bayern

Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold sind staatlich anerkannte Ehrenzeichen im Sinne des Ordensgesetzes.



2. Lehrgänge zum DRSA Bronze, Silber, Gold

Lehrgänge zum DRSA Bronze, Silber und Gold bestehen aus einem theoretischen, einem praktischen und einem Prüfungsteil. Die für die Prüfung erforderlichen Leistungen müssen spätestens drei Monate nach Beginn des Lehrgangs vollständig erbracht worden sein.

Träger der Ausbildung sind die Wasserwacht-Ortsgruppen oder Kreis-Wasserwachten. Diese regeln das Anmeldeverfahren sowie den Nachweis der notwendigen Teilnahmevoraussetzungen im Einklang mit den gültigen Vorgaben.

DRSA-Lehrgänge für den Personenkreis des Öffentlichen Dienstes können auch von WW-externen Lehrkräften geleitet und geprüft werden. Diese Lehrkräfte müssen dazu ermächtigt sein. Träger der Ausbildung können in diesem Fall auch WW-externe Institutionen des Öffentlichen Dienstes sein (Schulen, Polizei, Bundeswehr).

Diese regeln die Durchführung in eigener Zuständigkeit mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch den Wasserwacht-Bezirk oder die zuständige Kreis-Wasserwacht.

Den Teilnehmern sollten vor Lehrgangsbeginn die Ausbildungsunterlagen zugänglich gemacht werden.

Lehrgangsinhalte sind anwendungsorientiert und praxisnah zu vermitteln. Rettungsschwimmtechniken, der Umgang mit Rettungsgeräten sowie Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und Erste-Hilfe-Kenntnisse müssen vor der Prüfungsabnahme ausreichend praktisch und in vollständigen Abläufen trainiert werden. Mindestens 50 % der Ausbildung (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein.

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Prüfung richten sich nach der aktuell gültigen DPO S-R-T (siehe Anlage).

2.1 Lehrgang zum DRSA Bronze

Der Lehrgang vermittelt Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Hilfeleistung bei Ertrinkungsunfällen sowie bei Notfällen in und am Wasser. Zudem werden die Teilnehmer in der Prävention von Ertrinkungsunfällen geschult. Er schließt mit der Prüfung zum DRSA Bronze. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Personen teilnehmen.

Teilnahmevoraussetzungen

- Mindestalter: gemäß DPO S-R-T
- gute Schwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung



Lehrgangsdauer

Ein Lehrgang zum DRSA Bronze umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für die Prüfung. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Teilnehmer teilnehmen.

Lehrgangsleitung

Der Lehrgang zum DRSA Bronze wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst oder einem Ausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Als Ausbildungshelfer können geeignete Personen eingesetzt werden.

2.2 Lehrgang zum DRSA Silber

Der Lehrgang ist Teil der Grundausbildung für Aktive der Wasserwacht. Er vertieft Wissen aus dem DRSA Bronze. Vermittelt werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Hilfeleistung bei Ertrinkungsunfällen sowie bei Notfällen in und am Wasser. Zudem werden die Teilnehmer in der Prävention von Ertrinkungsunfällen geschult. Er schließt mit der Prüfung zum DRSA Silber. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Personen teilnehmen.

Teilnahmevoraussetzungen

- Mindestalter: gemäß DPO S-R-T
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung
- gute Schwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung

Lehrgangsdauer

Ein Lehrgang zum DRSA Silber umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für die Prüfung.

Lehrkräfte

Der Lehrgang zum DRSA Silber wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst oder einem Ausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Als Ausbildungshelfer können geeignete Personen eingesetzt werden.



2.3 Lehrgang zum DRSA Gold

Der Lehrgang ist die höchste Leistungsstufe im Rettungsschwimmen der Wasserwacht. Vermittelt werden erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Hilfeleistung bei Ertrinkungsunfällen sowie bei Notfällen in und am Wasser. Zudem erweitert und vertieft er die Kenntnisse aus dem DRSA Silber. Er schließt mit der Prüfung zum DRSA Gold. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Personen teilnehmen.

Teilnahmevoraussetzungen

- Mindestalter: gemäß DPO S-R-T
- Nachweis des DRSA Silber
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung
- sehr gute Schwimm- und Rettungsschwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung bestätigt durch eine Tauglichkeitsbescheinigung nicht älter als ein Jahr (alternativ kann eine Selbsterklärung zum Gesundheitszustand verwendet werden)

Lehrgangsdauer

Ein Lehrgang zum DRSA Gold umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für die Prüfung.

Lehrkräfte

Der Lehrgang zum DRSA Gold wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst oder einem Ausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Als Ausbildungshelfer können geeignete Personen eingesetzt werden.

2.4 Wiederholungsprüfungen

Für Wiederholungsprüfungen gilt:

Wiederholungsprüfungen beinhalten neben den praktischen Disziplinen den Nachweis der theoretischen Kenntnisse und den Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse in geeigneter Form.

Von WW-Aktiven wird dieser Nachweis durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Wasserwacht erbracht.



3. Lehrkräfte, Lehrberechtigung und Lehrgruppen

Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und Ausbilder Rettungsschwimmen sind Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen (R), die über eine gültige Lehrberechtigung verfügen. Instruktoren Rettungsschwimmen (R) sind Lehrscheininhaber R, die zusätzlich einen Lehrgang zum Instruktor R absolviert haben und vom Wasserwacht-Bezirk als Instruktoren berufen werden.

Träger der Ausbildung zu allen Lehrscheinen R und zum Instruktor R sind die Wasserwacht-Bezirke. Diese regeln das Anmeldeverfahren sowie den Nachweis der notwendigen Teilnahmevoraussetzungen im Einklang mit den gültigen Vorgaben.

Die Ausstellung und Erfassung von Urkunden für alle Lehrscheine und Instruktoren R fallen in die Zuständigkeit des Trägers der Ausbildung.

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst können auch von WW-externen Lehrkräften geleitet und geprüft werden. Träger der Ausbildung können auch WW-externe Institutionen des Öffentlichen Dienstes sein (Schulen, Polizei, Bundeswehr). Diese regeln die Durchführung in eigener Zuständigkeit mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch den Wasserwacht-Bezirk.

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen können nicht miteinander kombiniert werden.

Den Teilnehmern müssen mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn die Ausbildungsunterlagen zugänglich gemacht werden.

3.1 Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst

Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst haben folgende Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von DRSA-Lehrgängen für den unmittelbaren Personenkreis ihrer Institution

Teilnahmevoraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- DRSA Silber oder Gold
- Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Training
- methodische und didaktische Qualifikation
- Hospitation bei mindestens einem Lehrgang Rettungsschwimmen



Lehrgangsinhalte und Lehrgangsdauer

Ein Lehrgang zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für Prüfungen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst.

Folgende Themen sind Bestandteil des Lehrgangs:

- Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK und DRK
- Ausbildungsunterlagen, Methodik und anwendungsorientierte Vermittlung
- rechtliche Rahmenbedingungen, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- Prävention von Ertrinkungsunfällen
- Rettungsschwimmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Ertrinkungsunfällen und bei Notfällen in und am Wasser

Lehrkräfte

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst werden entweder von einem Instruktor Rettungsschwimmen der Wasserwacht oder einer zu diesem Zweck ermächtigten Person der betreffenden Institution (Schulen, Polizei, Bundeswehr) geleitet, durchgeführt und geprüft.

Die Ausbildung wird durch geeignete Personen der betreffenden Institution gestaltet. Die Prüfung wird vom Lehrgangsleiter abgenommen.

Prüfung

Die Prüfung umfasst einen theoretischen, einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen Test, der sich über alle Lehrgangsinhalte erstreckt; mindestens zwei Drittel der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei Nichtbestehen wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Der praktische Teil besteht aus:

- Durchführung einer Lehrprobe in Theorie und Praxis unter Aufsicht des Lehrgangsleiters
- Demonstration von Rettungsschwimmtechniken
- Demonstration der HLW

Ausbildern Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst wird nach erfolgreich absolvierter Ausbildung eine Urkunde ausgestellt, in der die Lehrberechtigung ausschließlich für den unmittelbaren Personenkreis der betreffenden Institution vermerkt ist.



3.2 Ausbilder Rettungsschwimmen

Ausbilder Rettungsschwimmen haben folgende Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum DRSA Bronze, Silber, Gold und zum DRK-Schnorchelabzeichen
- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum Rettungsschwimmer im WRD
- Mitwirkung bei anderen Lehrgängen der Wasserwacht v. a. beim Wasserretter (WR)
- Fort- und Weiterbildung von aktiven Rettungsschwimmern und Wasserrettern

Teilnahmevoraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- aktives Mitglied in der BRK-Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- abgeschlossene Ausbildung zum Wasserretter
- Nachweis aktuelle Kenntnisse Reanimation
- Hospitation bei mindestens einem Lehrgang R und mindestens einem Lehrgang Rettungsschwimmer im WRD unter methodischer Anleitung und Aufsicht eines Instructors Rettungsschwimmen oder eines geeigneten Ausbilders Rettungsschwimmen

Lehrgangsdauer und Lehrgangsinhalte

Ein Lehrgang zum Ausbilder Rettungsschwimmen umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für Prüfungen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Mindestens 50 % der Ausbildungszeit (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein. Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zum Ausbilder Rettungsschwimmen.

Folgende Themen sind Bestandteil des Lehrgangs:

- Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK, DRK
- Ausbildungsunterlagen
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- rechtliche Rahmenbedingungen, Regelwerke der Wasserwacht, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- Methodik



- anwendungsorientierte Vermittlung von
 - Einsatzgrundlagen der Wasserwacht
 - Prävention von Ertrinkungsunfällen
 - Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen und Wasserrettung in der Wasserwacht Bayern
 - Erstversorgung bei Ertrinkungsunfällen und Notfällen in und am Wasser
 - Aspekten der Ausbildung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
 - Reanimation mit AED

Lehrkräfte

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen werden von einem Instruktor Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft.

Die Ausbildung wird durch Instruktoren Rettungsschwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen, geeignete Ärzte, Instruktoren Wasserretter, Ausbilder Wasserretter und geeignete Personen gestaltet. Die Prüfung wird vom Lehrgangsführer und zwei weiteren Instruktoren Rettungsschwimmen abgenommen.

Prüfung

Die Prüfung umfasst einen theoretischen, einen praktischen Teil sowie den Prüfungsteil Reanimation mit AED.

Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen Test, der sich über alle Lehrgangsinhalte erstreckt; mindestens zwei Drittel der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei Nichtbestehen wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Der praktische Teil besteht aus:

- Durchführung einer Lehrprobe in Theorie und Praxis unter Aufsicht eines Instructors Rettungsschwimmen
- Demonstration von Rettungsschwimmtechniken
- Demonstration von relevanten Techniken der Wasserrettung und Erstversorgung

Die Lehrprobe soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Lehrgangs Rettungsschwimmen oder eines Lehrgangs Rettungsschwimmer im WRD durchgeführt werden.



3.3 Instruktoren Rettungsschwimmen

Instruktoren Rettungsschwimmen führen auf Bezirksebene die Ausbildung von Ausbildern Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und Ausbildern Rettungsschwimmen durch und stellen die fachliche und methodische Qualität dieser Ausbildung sicher. Ein Instruktor Rettungsschwimmen muss den Lehrgang für Instruktoren Rettungsschwimmen erfolgreich absolviert haben.

Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum Ausbilder für den Öffentlichen Dienst und Lehrgängen zum Ausbilder Rettungsschwimmen
- Überwachung der fachlichen und methodischen Qualität im Ausbildungsbereich Rettungsschwimmen
- Zusammenarbeit mit den Ausbildern Rettungsschwimmen in einer oder mehreren zugeordneten Kreis-Wasserwachten
- Weiterentwicklung des Ausbildungsbereiches Rettungsschwimmen
- Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsbereichen der Wasserwacht (v. a. Wasserretter)

Teilnahmevoraussetzungen

- aktives Mitglied der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- gültiger Lehrschein Rettungsschwimmen seit mindestens drei Jahren
- Nachweis aktuelle Kenntnisse Reanimation
- regelmäßige Ausbildungstätigkeit
- Hospitation bei einem Lehrgang zum Ausbilder Rettungsschwimmen

Lehrgangsdauer und Lehrgangsinhalte

Ein Lehrgang zum Instruktor Rettungsschwimmen umfasst mindestens 16 UE zuzüglich der Zeit für Prüfungen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Mindestens 50 % der Ausbildungszeit (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein. Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zum Instruktor Rettungsschwimmen.

Folgende Inhalte werden vermittelt:

- Ausbildungsunterlagen
- Methodik



- anwendungsorientierte Vermittlung von
 - Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen und Wasserrettungsdienst in der Wasserwacht
 - Leitlinien, Entwicklungen und Perspektiven in Wasserrettung und relevanter Notfallmedizin
 - Training von Rettungsschwimmen, Wasserrettung und Erstversorgung sowie der Reanimation mit AED

Lehrkräfte

Lehrgänge zum Instruktor Rettungsschwimmen werden vom Bezirksausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Die Ausbildung wird durch Instruktoren Rettungsschwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen und geeignete Personen gestaltet. Die Prüfung wird vom Lehrgangleiter und zwei weiteren Instruktoren Rettungsschwimmen abgenommen.

Prüfung

Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen Test, der sich über alle Lehrgangsinhalte erstreckt; mindestens zwei Drittel der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei Nichtbestehen wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Der praktische Teil beinhaltet die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Elementen des Lehrgangs.

Bestellung als Instruktor Rettungsschwimmen

Die Bestellung als Instruktor erfolgt durch den zuständigen Wasserwacht-Bezirk.

3.4 Fortbildungen für Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und für Ausbilder Rettungsschwimmen

Fortbildungen für Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und für Ausbilder Rettungsschwimmen werden vom Wasserwacht-Bezirk durchgeführt. Die Leitung der Fortbildung obliegt einem Instruktor Rettungsschwimmen.

Institutionen des Öffentlichen Dienstes können die Fortbildungen in eigener Zuständigkeit durchführen. Die fachliche und methodische Verantwortung für den Fortbildungsinhalt liegt in diesem Fall bei der betreffenden Institution.

Die Fortbildungsthemen sind aktuell und anwendungsorientiert zu wählen. Sie beinhalten auch einen methodischen Teil.



Mindestens 50 % der Ausbildungszeit (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit anderen Ausbildungsbereichen (v. a. Wasserretter) sind anzustreben. Fortbildungen werden in Hallen-, oder Freibädern oder im Freigewässer durchgeführt.

Die Dauer einer Fortbildung kann durch den Landesverband gesondert festgelegt werden.

3.5 Gültigkeit von Lehrscheinen und Lehrberechtigung

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung von Lehrscheinen sind Aufgaben des Wasserwacht-Bezirk. Institutionen des Öffentlichen Dienstes führen die Lehrscheinverlängerung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch den Wasserwacht-Bezirk durch.

Ein Lehrschein für den Öffentlichen Dienst wird unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder für den Öffentlichen Dienst oder einer Fortbildung für Ausbilder Rettungsschwimmen innerhalb von drei Jahren

Ein Lehrschein für Ausbilder Rettungsschwimmen wird unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- Nachweis aktuelle Kenntnisse Reanimation
- regelmäßige Ausbildertätigkeit
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich R innerhalb von drei Jahren

Eine Verlängerung erfolgt für das laufende Kalenderjahr und die folgenden drei Kalenderjahre. Die Verlängerung wird im Anschluss an die Fortbildung vom zuständigen Wasserwacht-Bezirk vorgenommen.

Ist der Lehrschein R länger als ein Jahr verfallen wird dieser unter folgenden Voraussetzungen für ein Jahr verlängert:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- Nachweis aktuelle Kenntnisse Reanimation
- regelmäßige Ausbildertätigkeit
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich R und Einweisung in aktuell gültige Ausbildungsinhalte und Ausbildungsunterlagen



Ein derartig reaktivierter Lehrschein R wird nach Ablauf der Jahresfrist um weitere drei Jahre unter folgender Voraussetzung verlängert:

- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich R im Jahr der Verlängerung

3.6 Bezirksausbilder Rettungsschwimmen und Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen

Der Bezirksausbilder Rettungsschwimmen leitet die Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen und stellt die fachliche und methodische Qualität der Instruktoresschwimmen sicher. Sie bilden die Instruktoresschwimmen aus. Ein Bezirksausbilder muss im Besitz einer gültigen Lehrberechtigung Rettungsschwimmen der Wasserwacht sein, regelmäßig am Wasserrettungsdienst teilnehmen und fachlich und charakterlich für die Tätigkeit qualifiziert sein. Zudem muss er Instruktor Rettungsschwimmen sein.

Die Bestellung erfolgt durch den zuständigen Wasserwacht-Bezirk.
Das Bestellungsverfahren regelt die DV WRD.
Die Instruktoresschwimmen bilden die Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen.

3.7 Landesbeauftragter Rettungsschwimmen und Landeslehrgruppe Rettungsschwimmen

Der Landesbeauftragte Rettungsschwimmen (sofern eingesetzt), leitet die Lehrgruppe Rettungsschwimmen Bayern und stellt die fachliche und methodische Qualität der Bezirksausbilder Rettungsschwimmen sicher.

Der Landesbeauftragte Rettungsschwimmen (sofern eingesetzt) muss im Besitz einer gültigen Lehrberechtigung Rettungsschwimmen der Wasserwacht sein, regelmäßig am Wasserrettungsdienst teilnehmen und fachlich und charakterlich für die Tätigkeit qualifiziert sein. Zudem muss er Instruktor Rettungsschwimmen sein.

Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Wasserwacht Bayern.
Das Bestellungsverfahren regelt die DV WRD.
Die Bezirksausbilder bilden die Lehrgruppe Rettungsschwimmen Bayern.



4. Schlussbestimmungen

Lehrscheininhaber für den Öffentlichen Dienst und Lehrscheininhaber anderer DRK-Landesverbände und Organisationen, die eine Anerkennung ihres Lehrscheins zum allgemein gültigen Lehrschein Rettungsschwimmen anstreben, können während des Anerkennungsverfahrens bei DRSA-Lehrgängen für die Wasserwacht und bei Lehrgängen zum Rettungsschwimmer im WRD mitwirken.

4.1 Anerkennung von Lehrscheinen des Öffentlichen Dienstes als Lehrscheine Rettungsschwimmen der Wasserwacht

Ein Lehrschein Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst wird als allgemein gültiger Lehrschein Rettungsschwimmen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht
- abgeschlossene Ausbildung zum Wasserretter
- Ausbildungsberechtigung Reanimation mit AED
- Nachweis von Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK, DRK
- regelmäßige Ausbildertätigkeit
- Hospitation bei mind. einem Lehrgang RSiWRD

Der Antrag auf Anerkennung ist begründet und mit allen geforderten Nachweisen beim Wasserwacht-Bezirk einzureichen.

4.2 Anerkennung von Lehrscheinen anderer DRK-Landesverbände und Organisationen

Lehrscheine Rettungsschwimmen anderer DRK-Landesverbände oder anderer Organisationen können im Einzelfall anerkannt werden. Die sonstigen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder Rettungsschwimmen müssen gegeben sein. Diese sind:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- abgeschlossene Ausbildung zum Wasserretter
- Ausbildungsberechtigung Reanimation mit AED
- Nachweis von Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK, DRK
- regelmäßige Ausbildertätigkeit
- Hospitation bei mind. einem Lehrgang RSiWRD



Der Antrag auf Anerkennung ist begründet und mit allen geforderten Nachweisen beim Wasserwacht-Bezirk einzureichen. Über die Anerkennung entscheidet der Bezirksausbilder in Zusammenarbeit mit der Bezirksleitung und dem Landesbeauftragten Rettungsschwimmen.

4.3 Muster für die Nummerierung von Urkunden

Landesverband	Kreisverband	Jahr	Lfd. Nummer	Stufe
BY	08	15	-022	B=Bronze S=Silber G=Gold
BY0877-15-02B				

4.4 Muster für die Nummerierung von Lehrscheinen

eVEWA Mitgliedsnummer
z.B. Ausbilder Rettungsschwimmen-Rea 700xxxxxx